



## Vergabe des elterlichen Sorgerechts bei Scheidungen „Sind Männer benachteiligt?“

Als ich in die Primarschule ging, hatten wir im Schulhaus ein exotisches Kind. Es war das einzige Scheidungskind weit und breit. Heute hat sich dies gewaltig verändert. Wurden im Jahr 1970 noch 13% aller Ehen geschieden, ist es heute bereits über die Hälfte aller Ehen, die auseinandergehen.

Um ein paar Zahlen zu nennen: Pro Jahr sind das 15'000 neue Scheidungskinder, die in insgesamt 182'000 Einelternfamilien leben. Oder anders gesagt: 10% aller Kinder wachsen in Einelternfamilien auf, davon 84% ausschliesslich bei der Mutter. In vielen Fällen läuft dies unproblematisch, pragmatisch und zufriedenstellend für alle drei beteiligten Parteien, Vater, Mutter und Kinder, ab. Aber eben nicht immer...

### Bisherige Praxis

Was beinhaltet das neue Scheidungsrecht bezüglich des Sorgerechts, das im ZGB geregelt und seit Januar 2000 in Kraft ist? Zuerst eine kleine Definition: das **Sorgerecht ist das Recht, bei wichtigen Entscheidungen konsultiert zu werden** und eine Meinung abzugeben. Die **Obhut regelt, wo das Kind lebt**. In der bisherigen Praxis der Kindszuteilung wird dabei nicht unterschieden: Obhutsberechtigter und Sorgeberechtigter sind eine Person. Auch das bereits bestehende Recht sieht tatsächlich ein gemeinsames Sorgerecht vor, allerdings „auf Verlangen“; es ist also ein Antragsrecht. Die Zahl der Anträge ist in den letzten Jahren stetig gestiegen: im Jahr 1998, wo das neue Scheidungsrecht noch gar nicht in Kraft war, wurden immerhin bereits 54 Anträge gestellt – im Jahr 2009 1000x mehr, nämlich über 5400! Bedingung bei der heutigen Sorgerechtsregelung ist, dass beide Eltern damit einverstanden sein müssen. So weit, so gut!

### Kampf ums Sorgerecht

Bei jeder zehnten Scheidung allerdings kommt es zum Kampf ums Sorgerecht. Und bei einer Kampfscheidung werden nach wie vor die Kinder fast immer der Mutter mit alleinigem Sorgerecht zugesprochen. Denn die Mutter hat ein faktisches Vetorecht gegen die gemeinsame Sorge. In den meisten Fällen verlieren die Väter dadurch ihre Rolle als Erzieher. Und meist ist die Situation die folgende: die obhutsberechtigte Mutter, das heisst die Wohnmutter, steht dem besuchsberechtigten Vater, dem Besuchsvater, gegen. Eine Mutter muss schon gravierende Fehler in der Betreuung gemacht haben, bis ihr das Sorgerecht nicht zugesprochen oder später entzogen wird. Um Beispiel massive Unerfahrenheit, schwere Krankheit oder kriminelle Energie (Beispiel: Ex-Botschafter Thomas Borer. Die beiden Kinder verbleiben beim Vater. Über die Gründe des Urteil wird spekuliert.)

Am Ende bleiben nach heutigem recht oft trotzdem nur Verlierer: ein Vater, der bezahlen, aber nicht mitreden darf; eine Mutter, die nicht selten am Rand des Existenzminimums den Alltag allein bestreitet; Kinder, denen ein Elternteil fehlt und die eigentlich nur eines möchten - dass alles wieder wird wie früher.

### Kampfzone Kinderzimmer

Geschiedene Väter fühlen sich heute oft benachteiligt. Viele sehen sich nur noch zum Zahlvater degradiert – ihre Besuchsrechte können sie oft nicht wahrnehmen, weil gewisse Mütter sich quer legen (oder das Besuchsrecht bei fehlenden Alimentenzahlungen als Druckmittel eingesetzt wird.) Manche Mütter verlegen die Kampfzone, vor allem den psychologischen Kampf, ins Kinderzimmer, und sie verteidigen ihr Territorium mit allen Mitteln. Oft wird Ungeheuerliches vom angeblichen Monstervater aufgetischt, der seine Kinder prügelt, schlecht ernährt oder gar missbraucht.

Auch Kinder selbst werden häufig manipuliert. Was das Kind garantiert versteht: „das Mami will nicht, dass ich den Papi gern habe“. Das stürzt die betroffenen Kinder in ein schlimmes Dilemma. Ganz besonders ärgerlich sind haarsträubende Begründungen wie "Mein Kind ist in meinem Bauch gewachsen, nur ich weiß, was gut für es ist", wenn Väter ihr Umgangsrecht gegen den Willen der Mutter durchsetzen wollen.

Aber auch die Gegenseite rüstet auf. Männer, die ihre Kinder bei den Besuchen masslos verwöhnen („Gell, beim Mami gib'ts das halt nicht!“). Männer, die ihre Kinder unzuverlässig betreuen; Männer aus anderen Kulturen, die ihre Kinder nicht mehr zurückbringen und mit ihnen ins Ausland verschwinden. Und dann gibt es natürlich auch diese Väter, die ihrer Unterhaltspflichten nicht nachkommen und zu wenig, unregelmässig oder auch gar keine Alimente bezahlen. Wir alle kennen auch diese Beispiele! Fatalerweise orientiert sich **gerade an diesen verantwortungslosen Männern das heute gültige Recht.**

### **Inhalt des Vorschlags „Gemeinsames Sorgerecht“**

Was genau beinhaltet das gemeinsame Sorgerecht? Sicher sind sich alle einig: Elternsorge ist eigentlich eine Pflicht für beide Elternteile, welche nur unter schwerwiegenden Verhältnissen aufgehoben werden sollte. Dass sich ein Paar im Streit entfremdet hat, ist sicher kein Grund. Sorge haben zu den eigenen Kindern ist ein natürliches Bedürfnis! Was muss gemacht werden, damit die geschiedenen Eltern beide ihre Sorge-Pflicht auch unter erschwerten Umständen weiterhin wahrnehmen können?

Gemeinsames Sorgerecht muss **die Regel und nicht die Ausnahme sein.** Bei einer Scheidung sollen künftig automatisch beide Eltern das Sorgerecht erhalten. Das alleinige Sorgerecht hingegen wird ein Antragsrecht, das gut begründet sein muss.

Die Terminologie muss entsprechend geändert werden: der Begriff „Sorgerecht“ wird durch „Elterliche Verantwortung“ ersetzt. Darin sind schon sprachlich Rechte und Pflichten enthalten. „Obhut“ und „Besuchsberechtigter“ sind durch den Begriff „Betreuungsanteile“ zu ersetzen. Das tönt doch schon ganz anders!

Der Gang zum Anwalt gehört heute unweigerlich zu den notwendigen Schritten. Warum die scheidungswilligen Paare nicht zu einer Mediation, einer Vermittlung verpflichtet? Dies ist ein Bestandteil des vorliegenden Vorschlags und ist in der heutigen Gesetzgebung nicht vorgesehen. Aber Eltern müssen lernen zu kooperieren – und manchmal muss man sie halt auch zu ihrem Glück zwingen. Kinder haben das Recht, beide Eltern zu sehen. Die Vereitelung dieses Rechts ist, wie vom Bundesrat vorgesehen, unter Strafe zu stellen.

Aber machen wir uns nichts vor: auch das gemeinsame Sorgerecht macht leider keine besseren Väter und keine besseren Mütter.

### **Was sagen die Gegner der gemeinsamen elterlichen Sorge?**

Viele Frauenorganisationen monieren, dass sich die gemeinsame elterliche Sorge als Regel an einem Idealbild orientiert: Wo Eltern nicht gewillt oder nicht fähig sind, Verantwortung für die Kinder gemeinsam wahrzunehmen, ist die gemeinsame elterliche Sorge fehl am Platz. Die geltenden Bestimmungen würden ja die gemeinsame elterliche Sorge zulassen und sie werde erfreulicherweise auch zunehmend so festgelegt. Deshalb stelle sich die Frage, ob überhaupt Handlungsbedarf bestehe.

Die Einführung des gemeinsamen Sorgerechts als Regelfalles ist **unbedingt zu befürworten, entgegen die Väterorganisationen.** Es setzt auf die psychologische Wirkung: Väter sollen sich auch nach einer Scheidung genauso verantwortlich für ihre Kinder fühlen.

Der erschwerte Kontakt zu ihren Kindern hat nämlich nicht nur Auswirkung auf das psychische Wohl der Väter, sondern sehr wohl auch auf die Kinder. Die gegenwärtige Diskriminierung mit der einseitig zugesprochenen elterlichen Sorge, wenn das Paar sich nicht einigen kann, schade nicht nur dem Vater, sondern vor allem dem Kind.

Warum wehren sich denn die Frauenorganisationen und haben Vorbehalte einem gemeinsamen Sorgerecht gegenüber? Schauen wir uns die Anliegen und Befürchtungen der Frauen einmal an:

Das geltende Recht wird, so die Frauen, vor allem von betroffenen Männern beanstandet. Die Frauenorganisationen sind der Meinung, dass diese kleine Gruppe in keinem Verhältnis steht zum Gewicht der ablehnenden Fachorganisationen.

Weiters führen die Gegner des gemeinsamen Sorgerechts aus: die Tatsache, dass noch in rund 85 % der Scheidungen die Kinder unter die alleinige elterliche Sorge der Mutter gestellt werden, beruhe nicht auf einer Diskriminierung der Väter, sondern sei leider immer noch ein Abbild der sozialen Realität und damit einer Regelung im Sinne der Kontinuität für die Kinder.

### **„Gebt uns unsere Kinder zurück!“**

Väter- und Männerorganisationen prangern nun allerdings schon seit sechs Jahren die ungleiche Behandlung von Mutter und Vater beim Sorgerecht an. Vor sechs Jahren wurde das Postulat Wehrli eingereicht. Der Nationalrat hat es überdeutlich überwiesen. Nicht minder klar fielen die Überweisungsanträge der Kommission für Rechtsfragen an den National- und Ständerat aus.

Nun liegt der Vorschlag auf dem Tisch – und bereits fliegen hüben und drüben die Fetzen. Bundesrätin Sommaruga plante eine Verschiebung des Geschäfts. Dabei sollen auch unterhaltsrechtliche Fragen angesprochen werden und die Situation dieses Elternteils, der das Kind hauptsächlich betreue (will heissen, der Mutter) zu verbessern. Die meisten Frauenorganisationen begrüessen ausdrücklich die von Bundesrätin Sommaruga vorgesehene Erweiterung der Vorlage. Sie kritisieren vor allem, dass bei getrennten oder geschiedenen Paaren meist die Mutter beim Sozialamt anklopfen muss, wenn das Geld nicht für beide Haushalte ausreicht. Dies ist zugegeben eine **stossende Ungleichbehandlung**. Der Unterhalt sei Teil der elterlichen Verantwortung und müsse darum auch zusammen mit dem gemeinsamen Sorgerecht geregelt werden.

Nicht nur die Väterorganisationen, sondern auch die nationalrätliche Rechtskommission stört sich an diesem Vorgehen. Ihrer Meinung nach sollten Sorgerechts- und Unterhaltsrechtsfragen getrennt voneinander behandelt werden. Bundesrätin Sommaruga lud im April zu einem runden Tisch mit über 30 Vertretern von Mütter- Väter und Kinderschutzorganisationen ein – sie reagierte damit auf den grossen Unmut der Männer- und Väterorganisationen. Nach den Gesprächen hatten die Beteiligten anerkannt, dass das gemeinsame Sorgerecht eingeführt werden müssen.

### **Standpunkt der CVP-Frauen Schweiz**

Die CVP-Frauen sind überzeugt, dass das heutige Sorgerecht geschiedene Väter **klar benachteiligt**. Sie trägt dem gesellschaftlichen Wandel kaum Rechnung. Das gemeinsame Sorgerecht soll zur Regel gemacht werden soll. Denn die Verankerung dieses Grundsatzes der gemeinsamen elterlichen Verantwortung ermöglicht, dem Kindeswohl besser Rechnung zu tragen. Denn: einmal Eltern, immer Eltern! Und jedes Kind hat durch seine Geburt auch Anrecht auf seinen Vater

Nichtsdestotrotz braucht es die Möglichkeit einer begründeten Ausnahmeregelung. Denn an erster Stelle muss immer das Kindeswohl stehen.

Die Unterhaltsregelung ist, das sehen die CVP-Frauen selbstverständlich ein, im heutigen Gesetz nach wie vor nicht befriedigend gelöst. Eine Scheidung darf weder für Mütter noch für Väter zur Armutsfalle werden. Daher setzen die CVP-Frauen auf die Existenzsicherung durch Ergänzungsleistungen für Familien.

Babette Sigg Frank, Präsidentin CVP-Frauen Schweiz  
16.6.2011